

Rahmenvereinbarung über die Produktion von Bewegtbildformaten

zwischen der

Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI),
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

-nachstehend Auftraggeberin genannt-

und

XXXXXX

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	4
§ 3 Abschluss von Einzelaufträgen	4
§ 4 Produktionsbedingungen; Weisungsrecht; Zusammenarbeit	5
§ 5 Hinweispflicht des Auftragnehmers	6
§ 6 Zuständigkeiten und Ansprechpartner	6
§ 7 Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin	6
§ 8 Nutzungsrechte	7
§ 9 Gewährleistung.....	8
§ 10 Schutzrechte Dritter	9
§ 11 Materialien	9
§ 12 Termine.....	9
§ 13 Abnahme	10
§ 14 Vergütung und Abrechnung	10
§ 15 Haftung.....	11
§ 16 Vertragslaufzeit, Kündigung.....	12
§ 17 Geheimhaltung.....	13
§ 18 Schlussvorschriften.....	14

Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung samt Anlage 1.1 zur Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Angebot von XX.XX.2026

Anlage 3: Preisblatt von XX.XX.2026

Anlage 4: Geheimhaltungsvereinbarung

Anlage 5: Zuschlagsschreiben

Präambel

Bei der Auftraggeberin besteht langfristig ein Bedarf an der Erstellung von Filmen und anderen Bewegtbildformaten, um die Unternehmenskommunikation zielgerichtet zu unterstützen. Es handelt sich dabei um Bewegtbildformate unterschiedlicher Länge und Technik. Mit den Formaten werden Inhalte zur Bewerbung der deutschen Außenwirtschaft und des Standortes Deutschland für ausländische Investoren umgesetzt. Die Bewegtbildformate werden projektweise auf Abruf produziert. Vor diesem Hintergrund wird der vorliegende Rahmenvertrag geschlossen, der die geltenden Konditionen und Regeln für alle Produktionen festlegt, die der Auftragnehmer im Laufe der Vertragslaufzeit für die Auftraggeberin erstellt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung unterschiedlicher audiovisueller Inhalte durch den Auftragnehmer, insbesondere Filme, Animationen und Interviews (nachfolgend „Bewegtbildformate“).
- (2) Der konkrete Umfang der Leistungen wird in den jeweiligen Einzelaufträgen näher geregelt, insbesondere was die Inhalte, Sprachversionen, Produktionsform, Längen, Fertigstellungstermine oder Serieneigenschaften der Produktionen anbelangt. Die Einzelaufträge werden nach Maßgabe von § 3 (Abschluss von Einzelaufträgen) erteilt.
- (3) Die Erstellung eines Bewegtbildformates erfordert viele Einzelleistungen vom Auftragnehmer, die im Rahmen von klar definierter Produktionsphasen als Werkleistungen erbracht und nach Maßgabe von § 13 (Abnahme) von der Auftraggeberin abgenommen werden.
- (4) Die Erstellung von Bewegtbildformaten beinhaltet stets die Leistungen Redaktion und Projektmanagement in dem Umfang, wie in der Leistungsbeschreibung näher ausgeführt.
- (5) Auf Anfrage bietet der Auftragnehmer zusätzlich Schulungen an. Die Schulungen werden auf Abruf zu den im Preisblatt genannten Verrechnungssätzen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anfrage weitere Zusatzleistungen, z.B. Umstellungen (z.B. nach Änderung des Corporate Designs) oder Anpassungen (z.B. weitere Sprachfassung) der Filme, für die Auftraggeberin zu erbringen. Auch diese Zusatzleistungen werden auf Abruf zu den im Preisblatt genannten Verrechnungssätzen erbracht.
- (7) Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung dem jeweils aktuellen Stand der Technik bei der Filmproduktion und den Qualitätsanforderungen aus der Leistungsbeschreibung entspricht.
- (8) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unparteiisch, objektiv und unabhängig von politischen, weltanschaulichen oder sonstigen persönlichen Überzeugungen zu erbringen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der Reihenfolge:
 - a) die Regelungen des jeweiligen Einzelauftrags,
 - b) die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich seiner Anlagen,
 - c) die übrigen Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, das Angebot des Auftragnehmers sowie das ausgefüllte Preisblatt,
 - d) die einseitige Geheimhaltungsvereinbarung,
 - e) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

Die Fragen der Bieter und die im Vergabeverfahren erteilten Antworten sind bei der Auslegung der Rahmenvereinbarung angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin finden auch dann keine Anwendung, wenn durch den Auftragnehmer in Angeboten, Einzelaufträgen oder sonstigen Unterlagen auf diese verwiesen wird.
- (3) Eine Pflicht zum Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung sowie zum Abschluss von Einzelaufträgen durch die Auftraggeberin besteht nicht. Das unter dieser Rahmenvereinbarung zu vergebende Höchstvolumen beträgt 2.000.000,00 EUR netto.
- (4) Soweit kein Mindestvorlauf im Einzelauftrag vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss eines Einzelauftrages mit der Leistung zu beginnen.

§ 3 Abschluss von Einzelaufträgen

- (1) Die Auftraggeberin übermittelt dem Auftragnehmer den jeweiligen Leistungsbedarf in Form eines schriftlichen Briefings oder im Rahmen eines gemeinsamen Meetings. Die Auftraggeberin konkretisiert darin den Leistungsbedarf hinsichtlich der wesentlichen inhaltlichen, fachlichen, zeitlichen und organisatorischen Anforderungen an die zu erbringende Leistung. Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang der schriftlichen Anfrage innerhalb von 24 Stunden.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt daraufhin innerhalb von 5 Werktagen einen verbindlichen Kostenvoranschlag (KVA) auf Basis der vereinbarten Verrechnungssätze im Preisblatt. Sofern der Auftragnehmer für die Erstellung eines KVA weitere Informationen der Auftraggeberin benötigt, wird er diese innerhalb der vorstehenden Frist bei der Auftraggeberin anfragen. Die Frist zur Abgabe des KVAs verlängert sich entsprechend.
- (3) Der Kostenvoranschlag enthält mindestens:
 - Beschreibung der vorgesehenen Werkleistungen
 - den voraussichtlichen Leistungsumfang aufgegliedert nach Kategorien (Technik, Personal)

- den Gesamtpreis unter Bezugnahme auf die vertraglich vereinbarte Vergütung
 - einen Zeit- und Meilensteinplan
 - etwaige Abhängigkeiten oder erforderliche Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin
- (4) Die Auftraggeberin entscheidet in der Regel innerhalb von 15 Werktagen nach Zugang des Kostenvoranschlags über dessen Annahme. Ein Einzelauftrag kommt ausschließlich durch die Annahme des Kostenvoranschlags durch den Auftraggeber zustande, die mindestens in Textform erfolgen muss.
- (5) „Werktage“ im Sinne dieser Vereinbarung sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie von Feiertagen am Standort des Auftraggebers.
- (6) Mit der Ausführung der Leistungen darf der Auftragnehmer erst nach schriftlicher Beauftragung beginnen. Ein Tätigwerden vor Annahme des Kostenvoranschlags erfolgt auf eigenes Risiko des Auftragnehmers und begründet keinen Anspruch auf Vergütung.
- (7) Stellt der Auftragnehmer während der Durchführung eines Einzelauftrags fest, dass der im verbindlichen Kostenvoranschlag ausgewiesene Aufwand voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten wird, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat eine substantielle Begründung für den Mehraufwand zu enthalten.
- (8) Liegen für die Überschreitung des im verbindlichen Kostenvoranschlag ausgewiesenen Aufwands keine vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründe vor oder beruhen die Ursachen der Überschreitung auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber berechtigt, die vollständige Leistungserbringung zum ursprünglich angebotenen Preis zu verlangen.
- (9) Erfolgt vor einer solchen Kostenüberschreitung keine oder keine ordnungsgemäße Benachrichtigung oder ist die Begründung des Auftragnehmers nicht ausreichend substantiiert, trägt der Auftragnehmer das Risiko der Mehraufwände. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung auf den ursprünglich angebotenen Aufwand zu begrenzen.

§ 4 Produktionsbedingungen; Weisungsrecht; Zusammenarbeit

- (1) Der Auftragnehmer produziert den jeweils beauftragten Film oder Bewegtbildformat
- nach den ihm von der Auftraggeberin freigegebenen Vorlagen (Drehbuch/Storyboard/Layout),
 - dem Ergebnis des Pre-Production-Meetings und
 - den Weisungen der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftraggeberin hat die letzte Entscheidung bezüglich aller organisatorischen, technischen, rechtlichen, künstlerischen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen im Zusammenhang mit der Produktion von Bewegtbildformaten.
- (3) Verlangt die Auftraggeberin zwischen Auftragserteilung und Abnahme der Produktion Änderungen an Zwischenergebnissen oder erteilt sie neue Weisungen (die auch von bereits erteilten Wei-

sungen abweichen können), ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Änderungen in der Produktion umzusetzen.

- (4) Führt die Umsetzung von Änderungswünschen der Auftraggeberin nach Abs. 3 zu Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Kostenkalkulation, hat der Auftragnehmer darauf hinzuweisen. Besteht die Auftraggeberin gleichwohl auf der Änderung, so hat sie die Mehrkosten zu tragen.
- (5) Die Auftragnehmerin ist zur fachlich-inhaltlichen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin verpflichtet und informiert die Auftraggeberin auf Anfrage unverzüglich und vollständig über den Stand der Arbeiten und gewährt der Auftraggeberin jederzeit Einblick in die hierzu vorliegenden Unterlagen.

§ 5 Hinweispflicht des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen, sobald Grund zu der Annahme besteht, dass sich das Vorhaben nicht wie geplant realisieren lässt, insbesondere weil technische, personelle oder rechtliche Hindernisse auftreten könnten.
- (2) Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin unverzüglich über alle Risiken, die nach seinem Wissen und seiner beruflichen Erfahrung, mit der Veröffentlichung des Produktes einhergehen.

§ 6 Zuständigkeiten und Ansprechpartner

- (1) Für die Erbringung der beauftragten Leistungen benennt der Auftragnehmer eine qualifizierte und deutschsprachige Ansprechperson sowie eine entsprechende Vertretung, die innerhalb einer Reaktionszeit von einem Werktag auf die Anfragen der Auftraggeberin reagiert.
- (2) Der Ansprechperson sind die in der Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung geregelten Zuständigkeiten zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer geläufig.
- (3) Änderungen der Ansprechperson sind der Auftraggeberin umgehend mitzuteilen. Der Auftragnehmer sorgt für einen gleichwertigen Ersatz der Ansprechperson.

§ 7 Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin eventuelle erforderliche Mitwirkungspflichten in jedem Angebot für einen Einzelauftrag konkret zu beschreiben.
- (2) Die Auftraggeberin hilft dem Auftragnehmer bei der Beschaffung erforderlicher fachlicher Informationen und erteilt fachliche Auskünfte.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Die zu produzierenden Filme und Bewegtbildformate werden für Werbezwecke der Auftraggeberin verwendet. Es werden daher alle urheberrechtlichen oder sonstigen Nutzungsrechte für alle Nutzungsarten, die für Werbemaßnahmen gegenwärtig oder zukünftig in Betracht kommen, übertragen. Die Rechte werden als ausschließliche Rechte räumlich und zeitlich unbeschränkt übertragen und schließen die Befugnis ein, das Arbeitsergebnis beliebig zu bearbeiten und/oder mit anderen Werken zu verbinden sowie die Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich die jeweils ausschließlichen Nutzungsrechte der Filmurheber sowie der Urheber vorbestehender, für die Produktion von Bewegtbildformaten erforderlichen Werke sowie die Rechte der mitwirkenden ausübenden Künstler und etwaiger weitere Leistungsschutzberechtigter in dem Umfang zu beschaffen, wie dies für eine Filmherstellung üblich, für die beliebige werbliche Verwendung des Bewegtbildformats erforderlich und nachfolgend in Absatz (6) näher beschrieben ist.
- (3) Der Rechteerwerb gemäß Abs. 2 erfolgt im Namen des Auftragnehmers, jedoch auf Rechnung der Auftraggeberin. Bereits jetzt werden die Rechte vom Auftragnehmer auf die Auftraggeberin übertragen, aufschiebend bedingt durch die Abnahme des Filmes oder Bewegtbildformats.
- (4) Die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den in Abs. 2 aufgeführten Beteiligten sind schriftlich abzufassen und auf Nachfrage der Auftraggeberin auszuhändigen.
- (5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Auftraggeberin Filmhersteller ist und dass ihr demgemäß das in § 94 UrhG aufgeführte Recht zusteht. Auch für andere Bewegtbildformate soll die Auftraggeberin als Herstellerin gelten. Sollte sich aus Besonderheiten der Abwicklung ergeben, dass das Recht bei dem Auftragnehmer entstanden ist, wird es bereits jetzt vom Auftragnehmer auf die Auftraggeberin übertragen, aufschiebend bedingt durch die Abnahme des Bewegtbildformats.
- (6) Der Auftragnehmer hat sich von allen Mitwirkenden, die von ihnen auf die Auftraggeberin zu übertragenden Rechte so zu beschaffen, dass die Auftraggeberin insbesondere berechtigt ist:
 - das Bewegtbildformat beliebig zu bearbeiten, umzugestalten, zu teilen und zu kürzen, ihn in deutscher oder fremder Sprache nach zu synchronisieren, ihn ohne Text oder ohne Musik zu verwenden und das Format oder Teile davon in anderen Bewegtbildformaten einzusetzen.
 - das Bewegtbildformat oder Bearbeitungen (auch mehrere Fassungen gleichzeitig) zu Werbezwecken weltweit und zeitlich unbegrenzt in allen für die Werbung geeigneten Nutzungsarten einzusetzen, insbesondere ohne Rücksicht auf die technischen Methoden, mittels der die Bewegtbildformate vorgeführt, verbreitet, gesendet, abrufbar oder sonst öffentlich wiedergegeben werden. Die Auftraggeberin ist insbesondere berechtigt, jedes Bewegtbildformat über das Internet oder in ähnlichen Systemen abrufbar zu machen, auf Datenträger zu vervielfältigen und diese öffentlich wiederzugeben oder ihn aus beliebigem Anlass öffentlich vorzuführen. Diese Berechtigung besteht unabhängig davon, ob das

Format als Branchenfilm oder Imagefilm oder in sonstiger eingrenzender Weise bezeichnet wurde. Diese Rechte werden als ausschließliche Rechte eingeräumt.

- das Bewegtbildformat oder Bearbeitungen an Netzwerkpartner zur Verfügung zu stellen, damit ihn diese zu Werbezwecken verwenden können, in demselben Umfang wie die Auftraggeberin.
- (7) Der Auftragnehmer wird sich von allen Mitwirkenden die Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte einräumen lassen – und zwar zeitlich und räumlich unbegrenzt und inhaltlich begrenzt auf den Zweck der Werbung und als ausschließliche Rechte-, jegliches im Zusammenhang mit dem Bewegtbildformat hergestellte Fotomaterial, insbesondere Filmausschnitte, Stand- oder Arbeitsfotos beliebig werblich zu verwenden, auch in anderen Medien wie beispielsweise Anzeigen, Plakate, Citylightposter oder Verpackungen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle am Format Mitwirkenden (einschließlich dem Auftragnehmer selbst) auf ihr Recht auf Namensnennung verzichten.
- (8) Der Auftragnehmer verschafft der Auftraggeberin an den in dem Bewegtbildformaten eingeschnittenen Fremd- und Archivmaterial ein einfaches, aber zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, das auch kommerzielle Zwecke umfasst.
- (9) Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1-8 gelten für alle Sprachfassungen der Werke.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erstellen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen.
- (2) Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und Mängel, die die Auftraggeberin vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht hat, werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten beseitigt. Der Auftragnehmer wird mit der Mängelbeseitigung unverzüglich beginnen und sie ohne Verzögerung durchführen.
- (3) Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Parteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten.
- (4) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 24 Monate ab Erklärung der Abnahme. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel (insbesondere Schutzrechtsverletzungen) beträgt 48 Monate ab Erklärung der Abnahme.

§ 10 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen frei, die von Dritten daraus abgeleitet werden, dass die auf Basis von Einzelaufträgen erbrachten Leistungen deren Schutzrechte verletzen.
- (2) Sollten Ansprüche wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen die Auftraggeberin geltend gemacht werden, umfasst diese Freistellung auch die Verpflichtung, der Auftraggeberin Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die ihr zur Abwendung des Anspruchs erwachsen.
- (3) Weitergehende bzw. andere Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 11 Materialien

- (1) Das Aufzeichnungsmaterial besteht in der Regel aus Dateien, die in die Cloud der Auftraggeberin hochgeladen werden. Im Einzelfall können die Vertragsparteien ein anderes Aufzeichnungsmaterial vereinbaren.
- (2) Die Filme sind in UHD 3840 x 2160 Format (Stand 2026) zu produzieren. Sollte ein sogenanntes Footage-Material eingeschnitten werden, muss es ebenfalls diesen Vorgaben entsprechen.
- (3) Die Kosten des Materials sowie die Kosten und die Gefahr des Transports gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Das Material geht mit Übergabe in das Eigentum der Auftraggeberin über.

§ 12 Termine

- (1) Alle zeitlichen Festlegungen in den Einzelaufträgen, insbesondere Ausführungsfristen und Meilensteine (nachfolgende „Termine“) sind für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer gerät mit Überschreitung des Termins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Leistungsaufforderung durch die Auftraggeberin bedarf, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Das ist insbesondere bei nicht erbrachten Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin der Fall.
- (2) Jede vom Auftragnehmer zu vertretende Terminüberschreitung berechtigt die Auftraggeberin zum Rücktritt vom Einzelvertrag, ohne dass es auf weitere Mahnungen ankommt. Weitergehende oder andere Ansprüche von der Auftraggeberin aus Gesetz oder Vertrag bleiben davon unberührt.
- (3) In Einzelfällen genehmigt die Auftraggeberin eine angemessene Fristverlängerung. Voraussetzung hierfür ist eine unverzügliche schriftliche oder elektronische Benachrichtigung zeitlich vor der Terminüberschreitung von dem Auftragnehmer.

§ 13 Abnahme

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Abnahme in Form eines Abnahmeprotokolls für jede Produktionsleistung als Voraussetzung für sämtliche Rechtswirkungen, die von der Abnahme abhängig sind. Das Abnahmeprotokoll wird von der Auftraggeberin in Textform dem Auftragnehmer zugesandt.
- (2) Abgenommen wird nur das mangelfreie, vertragsgerechte und sendefähige Endprodukt. Teilabnahmen finden nicht statt. Die Genehmigung von Leistungsteilen ist keine Abnahme.
- (3) Die Bewegtbildformate sind auf einer Internetplattform abzuspeichern, auf die die Mitarbeiter der Auftraggeberin Zugriffsrechte haben. Der Auftragnehmer zeigt der Auftraggeberin das Datum an, ab welchem der Film abnahmebereit zur Verfügung steht.
- (4) Entspricht die Werkleistung dem vertraglich vereinbarten Ergebnis, erklärt die Auftraggeberin unverzüglich die Abnahme, spätestens 2 Wochen nach Mitteilung des Auftragnehmers über die Bereitstellung zur Abnahme. Andernfalls teilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer unverzüglich die Abweichungen und Mängel des Ergebnisses mit. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden; diese werden in den Abnahmeerklärung festgehalten.
- (5) Der Auftragnehmer bemüht sich unverzüglich die Mängel zu beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitzustellen.
- (6) Erklärt die Auftraggeberin nicht fristgerecht die Abnahme oder die Gründe für eine Nichtabnahme, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Ergebnisse gelten mit Ablauf der Frist als angenommen, wenn die die Auftraggeberin weder die Abnahme erklärt noch Gründe für eine Nichtabnahme nennt.

§ 14 Vergütung und Abrechnung

- (1) Für die Produktion von Bewegtbildformaten gilt der einzelvertraglich vereinbarte Festpreis (netto). Dieser Festpreis wird anteilig nach Abnahme der jeweiligen Produktionsphase gezahlt, wie folgt:
 - 40% der Vergütung sind fällig nach Abnahme der Vorproduktionsleistungen
 - 40% der Vergütung sind fällig nach Abnahme der Produktionsleistungen
 - 20% der Vergütung sind fällig nach Abnahme des Post-Produktionsleistungen
- (2) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Tagessätzen aus dem Preisblatt. Angefangene Tage werden nach Stunden abgerechnet. Angefangene Stunden werden anteilig abgerechnet. Schulungsleistungen werden nach erfolgter Schulung vollständig abgerechnet.
- (3) Die im Preisblatt angegebenen exemplarischen Kostenkalkulationen stellen keine Pauschalpreise für die Vergütung bestimmter Bewegtbildproduktionen dar.

- (4) Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen, einschließlich der Einräumung aller Nutzungsrechte gemäß § 8 dieser Rahmenvereinbarung, abgegolten.
- (5) Der Auftragnehmer ist zur Rechnungslegung unter Angabe und Nachweis der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen verpflichtet. Rechnungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber sind elektronisch über die Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) einzureichen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 992-80012-17 zwingend erforderlich.
- (6) Die vereinbarte Vergütung gilt für alle abzuschließenden Einzelaufträge innerhalb der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages.
- (7) Die Abrechnungen enthalten die Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlung der Abrechnung erfolgt bargeldlos auf der Grundlage einer prüffähigen Rechnung innerhalb 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei der Auftraggeberin.

§ 15 Unterauftragnehmer

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer bleibt alleiniger Vertragspartner der Auftraggeberin. Er haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch Unterauftragnehmer wie für eigene Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnvorschriften durch sich und alle von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Vorschriften frei.

§ 16 Haftung

- (1) Die Auftraggeberin hat das werkvertragliche Anweisungsrecht nach § 645 Satz 1 BGB.
- (2) Die Vertragsparteien haften gegenseitig für die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag nebst Einzelverträgen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000 Euro zu Grunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt.

- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Auftragnehmers beruhen.

§ 17 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit dem Datum des Zuschlagsschreibens (Anlage 5) in Kraft. Sie hat eine Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten und verlängert sich danach jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Rahmenvereinbarung hat eine Höchstlaufzeit von 4 Jahren und endet nach Ablauf der Höchstlaufzeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, einen Einzelauftrag jederzeit ordentlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zu kündigen, sofern im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist. Bei ordentlicher Kündigung eines Einzelvertrages dessen Leistungen nach Aufwand vergütet werden, hat die Auftraggeberin dem Auftragnehmer bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen und nachgewiesenen Aufwand zu vergüten. Bei Aufträgen, die nach einem Festpreis vergütet werden, ist der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erzielte Projekterfolg (Fertigstellung Drehbuch / Rohschnitt/ Endprodukt) von der Auftraggeberin zu vergüten.
- (3) Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Abschluss der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag maßgebend, an dem das Kündigungsschreiben beim Empfänger eingeht.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund besteht für die Auftraggeberin, wenn
- a) die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b) die Auftragnehmerin Personen einsetzt, die bei der Erfüllung des Auftrags die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
 - c) über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

d) sich die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

e) Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB führen würden.

- (6) Wird diese Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt, stellt dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelaufträge dar.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO, zu beachten.
- (2) Soweit der Auftragnehmer projektweise im Auftrag der Auftraggeberin personenbezogene Daten verarbeitet (Auftragsverarbeitung), ist ein entsprechender AV-Vertrag abzuschließen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von den in den Bewegtbildformaten dargestellten Personen die erforderlichen Einwilligungen zur Bild- und Tonnutzung eingeholt werden und diese der Auftraggeberin auf Verlangen nachgewiesen werden.

§ 19 Geheimhaltung

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages Dritten nur insoweit und nur dann mitzuteilen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihr zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten der Auftraggeberin gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc., die der Auftragnehmerin bzw. ihren Erfüllungshelfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Vorbezeichnete Unterlagen einschließlich evtl. gefertigter Vervielfältigungen sichert die Auftragnehmerin gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte. Dies gilt ausdrücklich auch für Vervielfältigungen in nur elektronisch lesbarer Form. Mit Beendigung des Vertrages ist die

Auftragnehmerin zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen an die Auftraggeberin, bzw. zur Löschung/Vernichtung evtl. Vervielfältigungen verpflichtet.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der einseitig verpflichtenden Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 4).

§ 20 Schlussvorschriften

- (1) Auf diese Rahmenvereinbarung und auf alle unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- (2) Soweit Regelungen in den Einzelaufträgen von den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung ausdrücklich abweichen, gehen die Regelungen in den Einzelaufträgen den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vor.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (4) Alle Ergänzungen oder Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen in anderen als den vorgenannten Formen werden erst verbindlich, wenn sie schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt werden. Der vorgenannten Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Regelungen dieses Absatzes aufgehoben oder erleichtert werden.

XXXXX

XXXXX , ____ . ____ . 2026

Germany Trade and Invest GmbH

Berlin, den 2026

.....

Auftragnehmer

.....

Julia Braune
Erste Geschäftsführerin

.....

Handlungsbevollmächtigte/r